

## QUALITÄTSOFFENSIVE BARRIEREFREIHEIT 2017 in bestehenden Tourismusbetrieben

Geltungsdauer bis 31.12.2017



FÖRDERUNG  
SINFORMATION  
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

### Förderungswerber

Tourismusbetriebe (KMU), die der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Steiermark angehören, deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark, in einer Tourismusgemeinde befindet.

Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sind lt. EU-Definition Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresnettoumsatz von nicht mehr als € 50 Mio. erzielen oder
- eine Bilanzsumme von höchstens € 43 Mio. haben

### Förderungszweck

Verbesserung der Zugänglichkeit von Tourismusbetrieben für Menschen mit Behinderung.

### Förderungsgegenstand

Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Tourismusbetrieben für Menschen mit Behinderung **in bestehenden Betrieben**.

Derartige Maßnahmen sind z.B. der Einbau eines (Treppen-)Liftes, die Errichtung von behindertengerechten Zimmern, einer Rampe, Sanitäreanlagen, Behindertenparkplätzen, Leitsystemen für blinde und schwer sehbehinderte Personen sowie die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen und Ähnliches - sofern möglich und sinnvoll mit ressourcenschonenden Naturstoffen wie etwa Holz.

### Art und Ausmaß der Förderung

#### 1. Projektkostenzuschuss

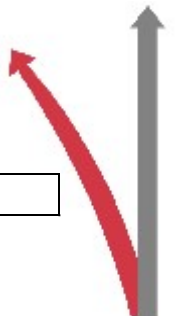
von max. 15 % für kleine (bzw. 10 % für mittlere) Unternehmen für Projekte mit einem Investitionsvolumen ab € 10.000,- bis max. € 100.000,-.

Bei Kreditaufnahme muss die Laufzeit mindestens 3 Jahre betragen.

#### 2. Anschlussförderung:

- an die TOP Tourismus-Impuls-Förderung der ÖHT von 5 %
- von max. 10 % für kleine bzw. max. 5 % für mittlere Unternehmen
- für Projekte zwischen € 100.000,- und € 350.000,- Gesamtinvestitionsvolumen

jeweils kombinierbar mit ERP-Kleinkredit (bis € 350.000,-)



#### Förderungsvoraussetzungen

- Mindestinvestitionsvolumen: € 10.000,--
- Eigenmittelquote 30 %

#### Ausschließungsgründe

- **Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde.**
- Förderungswerber, die gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Betriebes berechtigt sind
- Anschaffung von Betriebsmitteln (Waren oder Material)
- Ankauf von unbebauten Grundstücken (mit Ausnahme bei Betriebserweiterungen)
- Abgaben und Beitragszahlungen, Betriebskosten
- Ankauf von Personenkraftwagen
- Förderungswerber, bei denen ein Insolvenzverfahren anhängig ist
- Vorhaben, deren förderbare Kosten € 25.000,-- nicht überschreiten
- Förderzusage vom Bundessozialamt

#### Einreichung

Mittels aufgelegtem Formular über Kredit-, Versicherungsunternehmungen bzw. Leasinggesellschaften oder direkt durch den Förderungswerber (im Falle der Eigenmittelfinanzierung) beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12 - Referat Tourismus, Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Telefon (0316) 877-4939 oder 2314, Fax (0316) 877-4232.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.